



Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) an kleine Unternehmen, Vereine, etc.

Muster 11: Beherbergungsbetrieb

Hinweis:

Jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet, ist ein sog. *Verantwortlicher*. Dieser ist insb. dafür verantwortlich, dass er die Anforderungen der DS-GVO einhält. In der folgenden Übersicht werden die *wesentlichen* Anforderungen exemplarisch zusammengestellt – ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Zu beachten ist daher, dass nicht jeder Verantwortliche pauschal alle diese Anforderungen erfüllen muss und sich auch der Umfang, wie die einzelnen Anforderungen konkret berücksichtigt werden müssen, fallbezogen unterscheidet. In diesem Muster wird deshalb der vereinfachte Regelfall angenommen. Erläuterungen zu den jeweiligen Anforderungen sind auf der Rückseite dieses Papiers zu finden.

🏠 Kurzbeschreibung des **Beherbergungsbetriebs**

Das Gasthaus bzw. Hotel mit Restaurant verfügt über 20 Zimmern und hat neben der Inhaberin sechs Beschäftigte im Restaurantbereich bzw. der Küche, einen Beschäftigten an der Rezeption sowie zwei Zimmermädchen. Buchhaltung und Steuerangelegenheiten führt ein Steuerberater durch. Das Gasthaus bzw. Hotel betreibt selbst eine kleine Webseite zur Zimmerbuchung – einer der eigenen Beschäftigten kümmert sich schwerpunktmäßig darum.

Wesentliche Verarbeitungstätigkeiten sind z.B.:

- Lohnabrechnung (über den Steuerberater)
- Personalverwaltung (über den Steuerberater)
- Finanzbuchhaltung (über den Steuerberater)
- Betrieb der Webseite (ohne Buchungsmöglichkeit, rein statische Infoseite)
- Gästeverwaltung per PC

☑️ **Wesentliche DS-GVO-Anforderungen für den Beherbergungsbetrieb**

A **Datenschutzbeauftragter (DSB)**

Muss ein DSB vom Hotel benannt werden?

- ja
 nein (weniger als 10 Personen im regelmäßigen Umgang mit personenbezogenen Daten)

B **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten**

Ist ein solches Verzeichnis erforderlich?

- ja (soweit regelmäßig personenbezogene Daten verarbeitet werden, wie bei der Gästeverwaltung)
 nein

C **Datenschutz-Verpflichtung von Beschäftigten**

Ist eine solche Verpflichtung durchzuführen?

- ja (soweit regelmäßig personenbezogene Daten verarbeitet werden, wie bei der Gästeverwaltung)
 nein

D **Information- und Auskunftspflichten**

Bestehen irgendwelche Informationspflichten?

- ja (insb. zu Gästedaten sowie auf der Webseite in der Datenschutzerklärung)
 nein

E **Löschen von Daten**

Gibt es eine Anforderung zur Datenlöschung?

- ja (aber erst nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungspflichten)
 nein

F **Sicherheit**

Müssen die Daten besonders gesichert werden?

- ja
 nein (etablierte Standardmaßnahmen sind ausreichend, um die Daten effektiv zu schützen)

G **Auftragsverarbeitung**

Ist ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung notwendig?

- ja
 nein (für den Steuerberater ist kein solcher Vertrag erforderlich)

H **Datenschutzverletzungen**

Müssen bestimmte Vorfälle gemeldet werden?

- ja (aber nur bei relevanten Risiken – eine einfache Online-Meldung beim BayLDA ist möglich)
 nein

I **Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA)**

Muss das Hotel eine DSFA durchführen?

- ja
 nein (da kein hohes Risiko bei der Datenverarbeitung besteht)

J **Videoüberwachung**

Besteht eine Ausschilderungspflicht bezüglich VÜ?

- ja
 nein (da keine Videoüberwachung vom Hotel durchgeführt wird)



📘 Erläuterungen zu den Anforderungen

A Datenschutzbeauftragter (DSB)

In aller Regel ist nur dann ein DSB zu benennen, wenn mindestens *10 Personen* ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. „Ständig beschäftigt“ ist, wer z.B. permanent Gästeverwaltung macht, nicht dagegen, wer z. B. als Zimmermädchen oder im Restaurant gelegentlich mit Namen von Kunden umgeht.

⇒ DSK-Kurzpapier Nr. 12: www.lda.bayern.de/media/dsk_kpnr_12_datenschutzbeauftragter.pdf

B Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Gasthaus- bzw. Hotelbetriebe mit Übernachtungsmöglichkeiten gehen regelmäßig mit Gästedaten um und müssen ein - vom Umfang her überschaubares - Verzeichnis ihrer Verarbeitungstätigkeiten führen.

⇒ BayLDA Muster-Verzeichnis für Hotels: www.lda.bayern.de/media/muster_11_beherbergungsbetrieb_verzeichnis.pdf

⇒ DSK-Kurzpapier Nr. 1: www.lda.bayern.de/media/dsk_kpnr_1_verzeichnis_verarbeitungstaetigkeiten.pdf

⇒ DSK-Muster-Verzeichnis allgemein: www.lda.bayern.de/media/dsk_muster_vov_verantwortlicher.pdf

C Datenschutz-Verpflichtung von Beschäftigten

Bei der Aufnahme der Tätigkeit sind Beschäftigte, die auch nur gelegentlich mit personenbezogenen Daten z.B. von Gästen umgehen, zu informieren und dahingehend zu verpflichten, den Datenschutz zu beachten.

⇒ BayLDA Info-Blatt zur Verpflichtung: www.lda.bayern.de/media/info_verpflichtung_beschaeftigte_dsgvo.pdf

D Informations- und Auskunftspflichten

Jeder Gasthaus- oder Hotelbetrieb hat die betroffenen Personen (d.h. insbesondere Gäste und Mitarbeiter) schon bei der Datenerhebung über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren. Die betroffenen Personen haben auch das Recht, Auskunft über die Verarbeitung ihrer Daten zu erhalten.

⇒ DSK-Kurzpapier Nr. 6: www.lda.bayern.de/media/dsk_kpnr_6_auskunftsrecht.pdf

⇒ DSK-Kurzpapier Nr. 10: www.lda.bayern.de/media/dsk_kpnr_10_informationspflichten.pdf

E Löschen von Daten

Sobald keine gesetzliche Grundlage (z. B. steuerliche oder handelsrechtliche Aufbewahrungspflicht) für die Speicherung von personenbezogenen Daten mehr besteht, sind diese zu löschen.

⇒ DSK-Kurzpapier Nr. 11: www.lda.bayern.de/media/dsk_kpnr_11_vergessenwerden.pdf

F Sicherheit

Um die personenbezogenen Daten bei der Verarbeitung zu schützen, sind Standardmaßnahmen im Regelfall ausreichend. Dazu gehören u.a. aktuelle Betriebssysteme und Anwendungen, Passwortschutz, regelmäßige Backups, Virens Scanner und Benutzerrechte.

⇒ BayLDA-Kurzpapier Nr. 1: www.lda.bayern.de/media/baylda_ds-gvo_1_security.pdf

G Auftragsverarbeitung

Der Webhosting-Dienstleister ist nicht Auftragsverarbeiter, da es sich um eine rein statische Website handelt, auf der keine personenbezogene Daten im Auftrag des Hotels verarbeitet werden (soweit auf der Website IP-Adressen von Besuchern verarbeitet werden, handelt der Dienstleister als Telekommunikationsunternehmen, nicht als Auftragsverarbeiter).

⇒ DSK-Kurzpapier Nr. 13: www.lda.bayern.de/media/dsk_kpnr_13_auftragsverarbeitung.pdf

⇒ BayLDA-Formulierungshilfe zum Vertrag: www.lda.bayern.de/media/muster_adv.pdf

H Datenschutzverletzungen

Kommt es bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Sicherheitsvorfällen (z. B. Diebstahl, Hacking, Verlust von Tablet oder Smartphone mit unverschlüsselten Kundendaten, Fehlversendung der Rechnung), so bestehen gesetzliche Meldepflichten: Die Aufsichtsbehörde ist im Regelfall darüber in Kenntnis zu setzen, betroffene Personen dagegen nur bei hohem Risiko.

⇒ BayLDA-Kurzpapier Nr. 8: www.lda.bayern.de/media/baylda_ds-gvo_8_data_breach_notification.pdf

⇒ BayLDA-Online-Service zur Meldung: www.lda.bayern.de/de/datenpanne.html

I Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA)

Hat eine Verarbeitung personenbezogener Daten ein hohes Risiko für die betroffenen Personen, so muss das spezielle Instrument der Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werden. Ein solch hohes Risiko ist jedoch der Ausnahmefall und nicht die Regel.

⇒ DSK-Kurzpapier Nr. 5: www.lda.bayern.de/media/dsk_kpnr_5_dsfa.pdf

J Videoüberwachung

Führt ein Betrieb Videoüberwachung durch, ist im Normalfall eine entsprechende Hinweisbeschilderung erforderlich, um die betroffenen Personen über die Videoüberwachung zu informieren.

⇒ DSK-Kurzpapier Nr. 15: www.lda.bayern.de/media/dsk_kpnr_15_videoeberwachung.pdf